lfd. Nr.		Änderungsanträge zum Verwaltungsentwurf/ zum Arbeitsprogramm	Mehrerträge (+) oder Mindererträge (-) in EUR	Einsparung (+) oder Mehraufwand (-) in EUR	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) in EUR	Abstimmung HFPA Einstimmig/ mit …. gegen …. Stimmen
Amt 11						
11.3	CSU 134/2026	Prüfantrag: Grundsätzliche Prüfung eines Stelleneinzugs bei freiwerdenden Stellen Amt 11: *Ein aufgabenbezogener Spar-Ansatz, wie er in der derzeitigen Konsolidierungsrunde angewendet wird, ist dem vorgeschlagenen Verfahren vorzuziehen. Während ersteres einen gleichzeitigen kritischen Blick auf alle Aufgaben und Leistungen ermöglicht, rückt das vorgeschlagene Verfahren nur Aufgaben in den Fokus, wenn im entsprechenden Bereich Planstellen frei werden. Auch ein Vergleich bzw. eine Priorisierung verschiedener Leistungen zu einem Zeitpunkt wäre aufgrund des Zeitversatzes eintretender Stellenvakanzen nicht möglich.*				
11.4	GL 164/2026	Aussetzung der Wiederbesetzungssperre bei Unterbrechung von Präventionsketten Amt 11: *Von der derzeitigen Wiederbesetzungssperre sind zentrale Elemente der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich ausgenommen. Dies betrifft die gesetzlich-normierten Präventionsbereiche des Allgemeinen*				

		Abenteuerspielplätze nicht als gesetzliche Sozialdienstes (Abt. 512) und die Kindertagesbetreuung (Abt. 514 und 515). Dementsprechend sind auch die pädagogischen Beschäftigten in den Spiel- und Lernstuben schon jetzt von einer Wiederbesetzungssperre ausgenommen. Da die Jugendsozialarbeit an Schulen, die offene Jugendsozialarbeit und die Pflichtaufgaben normiert sind, wird eine generelle Ausnahme dieser Bereiche von der Wiederbesetzungssperre nicht empfohlen.				
11.5	GL 166/2026	Verwaltungsinterne Haushalts- und Organisationsprüfung - Verfahren zur systematischen Prüfung der Effizienz bei der Erfüllung städtischer Aufgaben entwickeln Amt 11/Amt 14: *Die Analyse und Optimierung von Aufgaben und Prozessen ist für die Stadtverwaltung eine Daueraufgabe. Das Personal- und Organisationsamt prüft insbesondere bei Wiederbesetzungen und Aufgabenverschiebungen gemeinsam mit den Fachbereichen die Effizienz der Abläufe und sorgt für eine optimale Organisation. Der Vergleich mit anderen Kommunen und Städten derselben Größenklasse ist Teil der Strategie. Seitens Amt 14 erfolgt im Rahmen der regulären Prüfungen eine Nutzung des Benchmark-Systems der KGSt.* *Das vorgeschlagene Verfahren bringt aus Sicht der Verwaltung keinen Mehrgewinn.*				

11.7	ErLi 210/2026	Stellenplanung bei der Stadtspitze konsolidieren Amt 11: *Persönliche Mitarbeiter*innen sind im Bereich des Oberbürgermeisters bzw. des*r Bürgermeister*in zur Aufgabenerfüllung erforderlich. In Abstimmung mit Amt 13 können die entsprechenden Bereiche und die organisatorischen Beziehungen innerhalb Amt 13 einer Prüfung unterzogen werden. Im April 2025 wurde bereits im Rahmen der HHK beschlossen, dass 0,5 Stellen OB-Fahrer*in eingezogen werden. Der Vollzug der Einsparung erfolgt mit dem Renteneintritt des Stelleninhabers im März 2027. Die dann noch verbleibende halbe Planstelle ist für die Aufgabenerfüllung der Stadtspitze erforderlich.*				

11.8	ErLi 221/2026	Antrag auf eine weitere Sachberater-Stelle im Bereich ALG II für das Erlanger Jobcenter (EJC) Amt 11: *Um die Effizienz der Leistungssachbearbeitung zu steigern, wurden folgende Umorganisationen vorgenommen:* *- Ausgliederung des Service Points aus der Abteilung 553 "Abteilung Leistungssachbearbeitung" sowie Erhöhung der VZÄ im Service Point* *- Einrichtung von Fachassistenzen (Bearbeitung von Standardfällen, keine Bearbeitung von Neuanträgen - nur Weiterbewilligungsanträge) innerhalb der Leistungssachbearbeitung (Bearbeitung von Standard- und Sonderfällen sowie Neuanträge)* *- Umstellung der ständigen Vertreter in Fachliche Leitungen;* *Des Weiteren werden Anliegen mit existenzsichernder Bedeutung prioritär behandelt. Weitere Optimierungen sind ab dem 01.01.2027 geplant: - Anpassungen im Aufgabenbereich der SGLs - Neuorganisation der drei bestehenden Sachgebiete durch Schwerpunktfestsetzung der fünf Teams (Härtefalle/Studenten/Schüler, Selbstständige, Flucht, Mietrecht/KdUH, Recht/UH/OWI).*				

Amt 30						
30.1	GL 169/2026	Antrag Grüne Liste zur Anpassung der Gebührenordnungen *Amt 30:* *Die städtischen Benutzungsgebühren werden von den für ihren Vollzug jeweils zuständigen Fachämtern regelmäßig überprüft und sind in vielen Fällen bereits an Kostensteigerungen angepasst worden (z.B. Gebührensatzung für die Stadtbibliothek, Friedhofsgebührensatzung, Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten). In den im Fraktionsantrag genannten Gebührensatzungen ist ein Prozess zur Überarbeitung unter Einbeziehung des für die Erstellung des dem Stadtrat vorzulegenden Satzungsentwurfs zuständigen Rechtsamts bereits im Gange und es werden die erforderlichen Änderungen derzeit vorbereitet. Dabei gelten für die konkrete Gebührenhöhe bei den öffentliche Einrichtungen die Grundsätze des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes, namentlich das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip, so dass eine Anpassung lediglich an abstrakte Kaufkraftentwicklungen ohne Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Auswirkungen auf die Kosten*				

Amt 33						
33.1	ÖDP 195/2026	Der Trägerverein des Erlanger Tierheims soll ab dem Haushaltsjahr 2027 bei den laufenden Grundstücks- und Betriebskosten spürbar entlastet werden: 1. Städtische Abgaben reduzieren oder erlassen: Für Grundsteuer, Abfallgebühren, Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sowie weitere einschlägige städtische Abgaben sind die rechtlich zulässigen Befreiungs-, Ermäßigungs- und Erlassmöglichkeiten auszuschöpfen. Bei der Grundsteuer ist insbesondere zu klären, ob die Voraussetzungen einer Befreiung wegen gemeinnütziger Nutzung vorliegen. 2. Erbbauzins senken: Als Erbbaurechtsgeberin soll die Stadt Erlangen den Erbbauzins für das Tierheimgelände deutlich reduzieren. Eine Befristete Aussetzung für 2027 ist einzubeziehen. 3. Entlastung verbindlich umsetzen: Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Trägerverein die jährliche Belastung zu ermitteln und im Rahmen der Haushaltsberatungen einen bezifferten Umsetzungsvorschlag vorzulegen. Soweit eine unmittelbare Abgabenentlastung rechtlich ausgeschlossen ist, wird eine entsprechende Entlastung durch einen gesonderten Betriebskostenzuschuss – sofern rechtlich möglich – beantragt. Die				

		finanziellen Auswirkungen sind im Haushalt 2027 zu berücksichtigen. *Amt 33:* *Zu 1.: Über eine Befreiung gemeinnütziger Organisationen von der Grundsteuerpflicht entscheidet nicht die Stadt Erlangen, sondern das zuständige Finanzamt auf Antrag. Weder die Abfallwirtschaftsgebührensatzung noch die Entwässerungsgebührensatzung enthalten einen Ermässigungstatbestand für gemeinnützige Organisationen. Von städtischer Seite ist deshalb eine Reduzierung der Grundsteuer bzw. der genannten Gebühren nicht möglich.* *Zu 2.: Die Laufzeit des Erbbaurechtsvertrags wurde auf 60 Jahre vereinbart und endet somit zum 01.03.2044. Eine Änderung des Erbbauzinses ist nur in Form einer regelmäßigen Anpassung an den Verbraucherpreisindex vorgesehen.* *Zu 3.: Aus Gründen der Kostenklarheit und Transparenz wird die Vergütung des Tierschutzvereins Erlangen und Umgebung e.V. für die Übernahme städtischer Aufgaben in einem einheitlichen Vertrag geregelt. Dieser sieht eine Pauschale pro Einwohner*in der Stadt Erlangen vor, die deutlich über dem bayernweiten Durchschnitt liegt.* *Ein gesonderter Betriebskostenzuschuss würde diesem Transparanz und Vergleichbarkeit wahrenden Vergütungssystem widersprechen und wäre außerdem nicht mit den Regeln der vorläufigen Haushaltsführung nach Art. 69 GO*				

		vereinbar.				
33.2	ÖDP 197/2026	Unterstützung bei der Betreuung der Taubenstationen Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Tierheim den konkreten Unterstützungsbedarf festzustellen und dem zuständigen Ausschuss im Rahmen der Haushaltsberatungen einen Umsetzungsvorschlag einschließlich der erforderlichen Haushaltsmittel vorzulegen. *Amt 33:* *Die Erlanger Taubenstationen dienen der Kontrolle der Taubenpopulation in der Erlanger Innenstadt. Dadurch soll die Verunreinigung des öffentlichen Raums durch Taubenkot reduziert werden. Die Betreuung der Taubenstationen hat der Tierschutzverein Erlangen und Umgebung e.V. vertraglich übernommen und erhält dafür eine pauschale Vergütung. Da es sich um eine freiwillige Leistung handelt wäre eine Erhöhung dieser Vergütung nicht mit den Regeln der vorläufigen Haushaltsführung nach Art. 69 GO vereinbar.*				